

III. Menschenrechte, Politik und Erfahrung. Sozialethische Klärungen

Neben den drei ausgewählten Zeugnissen könnten weitere Quellen herangezogen werden, um das Bild zu vertiefen und zu erweitern. Die hier gehörten Stimmen müssen exemplarisch betrachtet werden. Sie haben allerdings eine paradigmatische Funktion, denn sie erfüllen mehrere Kriterien, die für die Frage nach individueller Verarbeitung und gesellschaftlicher Rezeption der Kriegserlebnisse von Bedeutung sind: Es kommen Vertreter beider Konfliktparteien zu Wort, zugleich handelt es sich, bei Aussaresses und Thomas, um Anhänger unterschiedlicher Deutungstendenzen bezüglich des Foltereinsatzes innerhalb der französischen Armee. Schließlich sind Angehörige beider Geschlechter vertreten. Gerade bei gewaltförmigen Konflikten spielt der Geschlechterunterschied eine wesentliche Rolle für Erleben, Erleiden und Ausüben von Gewalt und sollte deshalb abgebildet sein. Alle drei Zeugnisse sind in engem zeitlichem Zusammenhang publiziert worden (2001/2002). Sie stehen in einem gemeinsamen Deutungsfeld und bilden wichtige Stimmen einer öffentlichen Debatte zur Einordnung des Kriegserbes, die in Frankreich in den Jahren seit der Jahrtausendwende stattgefunden hat.

In einer kontextualisierenden Lektüre dieser Zeugnisse, so lautete die Annahme, sollte es gelingen, einen Profilschnitt am historischen Material vorzunehmen: Anhand eines bestimmten geschichtlichen Falles soll ein Bild darüber gewonnen werden, in welchem Kräftefeld sich der Menschenrechtsanspruch darstellt und artikuliert. Diese Erörterungen auf der Basis eines historischen Falles waren als der Weg beschrieben worden, über den letztlich ein „Recht des Politischen“ nachzuweisen wäre; um die Menschenrechte angemessen zu begreifen, muss die Ebene des politisch-gesellschaftlichen Prozesses notwendigerweise berücksichtigt werden. Diese Dimension des Politischen zeigt sich in historisch jeweils veränderten Wechselwirkungen zwischen den von Akteuren vertretenen Werten, dem Handeln dieser Akteure sowie den die Akteure einbindenden Institutionen.

Der Anspruch der Menschenrechte, so war im Anschluss an Hans Joas argumentiert worden, muss an Überzeugungskraft und Geltung nicht verlieren, wenn

seine kontingente Entstehung innerhalb bestimmter historischer Situationen verortet und aufgezeigt wird. Im Gegenteil: Indem nachvollzogen werden kann, unter welchen Realitätsbedingungen dieser Anspruch steht, welchen Bestreitungen er ausgesetzt ist und welche Funktion er in bestimmten Konstellationen sozialer Praxis einnimmt, wird sein wirkliches Profil überhaupt erst wahrnehmbar. Die Verortung des Anspruchs im Feld der Praxis bedeutet keine Einschränkung für den Überzeugungsgehalt des Anspruchs, sondern ist seine Geltungsvoraussetzung und kann einen Gewinn an Plausibilität mit sich bringen.

Die Diskussion der drei Erfahrungszeugnisse von Aussarresses, Thomas und Ighilahriz hat gezeigt, wie sehr das Leitbild der Menschenrechte in die Selbstdeutungen der drei Akteure verflochten ist. Diese Verflechtung wird nicht immer explizit und oftmals liegt sie in indirekter Weise vor, etwa in Form des republikanischen Ideals und der davon ausgelösten Anziehungskraft. Ein jede individuelle Motivationslage überwölbender Sinnzusammenhang ist allerdings mit der Einbindung der Akteure in das kollektive Handlungsnetz der französischen Nation gegeben, die sich explizit als „Menschenrechtsnation“ versteht. Wer in französischem Namen handelt oder von diesem Handeln betroffen ist, kommt unweigerlich mit einem menschenrechtlich konnotierten Motivstrom in Berührung, ob er will oder nicht.

Die gesamte Untersuchung war von Anfang an darauf ausgelegt, die bislang oftmals isoliert voneinander behandelten Ebenen einer empirisch gesättigten Rede zu den Menschenrechten einerseits und einer theoretischen Reflexion zur Geltung der Menschenrechte andererseits miteinander zu vermitteln. Für den methodischen Verlauf der Argumentation gilt es nunmehr, die eingangs angestellten Überlegungen zum Verständnis der Menschenrechte (I) und das im Anschluss daran vorgestellte und erschlossene historische „Material“ (II) aufeinander zu beziehen. Es bleibt zu zeigen, in welcher Weise *am konkreten Fall* sichtbar gemacht werden kann, dass die Dimension des Politischen für die Wirklichkeit der Menschenrechte und damit auch für ihr theoretisches Verständnis unverzichtbar ist und „ihr Recht hat“. Daraus ergibt sich das Programm des nun folgenden dritten Teils dieses Buches.

Das siebte Kapitel stellt die für das ganze Unterfangen zentrale Frage in den Vordergrund: Welche Formung erfährt der Anspruch der Menschenrechte innerhalb des politischen Prozesses, der anhand der drei Erfahrungszeugnisse beleuchtet wurde? Darin sind zwei reziprok aufeinander bezogene Gedanken enthalten, die sich weiter entfalten lassen: Zum einen wird danach gefragt, wie sich der Menschenrechtsanspruch innerhalb einer bestimmten – nicht abstrakt behaupteten, sondern anhand der autobiografischen Texte konkret erhobenen – Praxis heraus formt und erst in solcher Praxis seine Gestalt erfährt. Einfacher formuliert könnte man fragen: Was „macht“ eine bestimmte Praxis mit dem Menschenrechtsanspruch? Ein zweites Interesse bezieht sich darauf, wie der Anspruch der Menschenrechte innerhalb solcher Praxis selbst noch einmal prägend und orientierend wirkt. Beide As-

pekte sollen als die zwei Momente einer „Wirklichkeit der Menschenrechte“ beschrieben werden, die nur in der Lektüre von Praxis ansichtig wird.

Es fällt nicht schwer, in der Hermeneutik der gesamten Untersuchung ein eminent sozialetisches Interesse zu erkennen. Im achten und letzten Kapitel sollen einige sozialetische Einzelthemen auf der Grundlage der bis hierhin gewonnenen neuen Perspektive auf die Menschenrechte vertieft beleuchtet werden: Es handelt sich um die Fragen nach den politischen Aspekten des *Gedächtnisgebrauchs*, den Möglichkeiten einer *Konstitution des Gesellschaftlichen*, welche aus den kreativen Potentialen der einzelnen Gesellschaftsglieder schöpft, sowie nach der *Beteiligung* von Erfahrungen bei der Bestimmung des Politischen. Damit wird angezeigt, welche Herausforderungen für gesellschaftspolitisches Handeln im Einzelnen sich aus einem Menschenrechtsverständnis ergeben, das die Dimension des Politischen als wesentlichen Aspekt der Menschenrechte anerkennt.

7. GEFORMT DURCH PRAXIS UND PRÄGEND FÜR PRAXIS – DER MENSCHENRECHTSANSPRUCH IM LICHT DER ERFAHRUNGSZEUGNISSE

Nimmt man die Annahme ernst, dass sich das, was die Menschenrechte meinen, nämlich das Wirksamwerden der emanzipatorischen Leitidee von gleicher Freiheit, nicht aus einer theoretischen Deduktion heraus ergibt, in rationaler Abstraktion „vorliegt“ und anschließend auf die Wirklichkeit angewendet werden kann, dann muss man das umgekehrte Verfahren wählen und den Blick auf den historisch-sozialen Prozess richten. Politisch-soziale Kontexte und einzelne historische Situationen müssen darauf hin befragt werden, wie in ihnen der Menschenrechtsanspruch Gestalt annimmt. Die zu Beginn dieser Überlegungen formulierte Hoffnung lautete, dass sich anhand solcher Situationen ermessen lässt, welche mögliche Wirkung die Menschenrechte entfalten können – oder weshalb sie eine solche Wirkung auch verfehlen.

Als ein bestimmter Kontext für die konkreten Anwendungsbedingungen und Auslegungsweisen des menschenrechtlichen Anspruchs kann der Algerienkrieg angesehen werden, allerdings nicht in der Gestalt eines makro- oder faktenhistorischen Gegenstands, sondern als ein hochgradig spezifischer Katalysator subjektiver Erfahrungen. Die in den Krieg verwickelten Akteure erfahren sich und ihr Handeln als vielfach kontextuell eingebettet: Sie können bestimmte Erlebnisse überhaupt nur als Erfahrungen deuten und interpretieren, weil sie an institutionell vorgeprägten Deutungsmustern partizipieren, etwa als Bürger der französischen Nation, die sich unter die Werte von Revolution und Menschenrechte stellt, als Angehörige des Militärapparates, der in seiner Selbstlegitimation auf eine bestimmte Rolle zur

Stützung dieser Nation rekuriert oder auch als Angehörige eines „kolonisierten“ Volkes, das die Ansprüche der Menschenrechte nicht nach der Maßgabe gleicher, sondern vielmehr unter dem Zeichen einer ungleich gewährten Freiheit empfinden musste.

Die mit den drei Zeugnissen von Aussaresses, Thomas und Ighilahriz herangezogenen Erfahrungen unterscheiden sich zwar, insofern sie unterschiedliche Weisen abbilden, wie die Erlebnisse des Krieges gedeutet und auf die größeren interpretativen Gesamtrahmen bezogen werden. Aber die drei Zeugnisse stehen doch in einem vergleichsweise engen Bezugsfeld: Es handelt sich bei allen drei zu Wort gebrachten autobiografischen Strecken um Erfahrungen mit Gewalt, der dadurch erneut notwendig werdenden Suche nach persönlicher Identität sowie um Legitimität und Sinnhaftigkeit der institutionellen Ordnungen, in denen sich die drei Figuren bewegen.³⁶³ Die gemeinsame Lektüre der Texte, die Motive und Erleben auch untereinander in Beziehung zu setzen vermag, kann deshalb Aspekte zu Tage fördern, die in einer isolierten Betrachtung verloren gehen würde.

Die thematischen Stichworte, die den Leitfaden dieser Lektüre bilden, sind nicht zufällig gewählt. Sie stehen in einem inneren Verhältnis mit der Frage nach der Wirklichkeit der Menschenrechte: Erlittene oder ausgeübte Gewalt berührt auf je unterschiedliche Art und Weise den Kern menschlicher Existenz und verlangt deshalb nach einer strengen Legitimation (7.1). So oder so wirkt die Erfahrung von Gewalt ein auf die komplexe Ausbildung menschlicher Identitäten. Menschen verändern ihr Selbst- und Weltverständnis, wo sie Gewalt erfahren. Sie können nach solchen Widerfahrnissen gar nicht anders, als sich ihrer persönlichen Identität neu zu versichern, und oftmals gerät diese Suche zu einem lebenslangen Ringen mit der Welt innerhalb und außerhalb der eigenen Person (7.2). Die institutionellen Ordnungen, in denen Menschen leben, können Suchprozesse solcher Art unterstützen oder behindern. Sie sind in jedem Fall ein relevanter Faktor für die Selbstdeutung von Individuen. Zugleich sind institutionelle Ordnungen verantwortlich für die politisch-gesellschaftlichen Realisierungschancen normativer Ansprüche. Die Menschenrechte blieben eine leere Worthülse und im Status des Versprechens, wenn nicht der Versuch unternommen würde, die Strukturen von Politik und Gesellschaft nach diesen Ansprüchen zu gestalten (7.3). Zeitlichkeit und Geschichte schließlich bilden die „Grammatik“ der Herausbildung menschenrechtlicher Ansprüche im sozialen Feld: Aus der Erinnerung an Vergangenes speisen sich Hoffnungen und Versprechungen auf eine bessere, andere Zukunft. In der gelebten Gegenwart treffen sich

363 Zum Gesamtzusammenhang vgl. Bernhard Waldenfels, „Aporien der Gewalt“, in: Mihran Dabag, Antje Kapust u. Bernhard Waldenfels (Hg.), *Gewalt. Strukturen, Formen, Repräsentationen*, Fink: München, 2000, 9–24; sowie: Christoph Lienkamp, „Gewalterfahrung, Wertbindung, Identitätsbildung“, in: Burkhard Liebsch u. Dagmar Mensink (Hg.), *Gewalt Verstehen*, Akademie Verlag: Berlin, 2003, 225–264.

diese Zeitstränge und wirken mit an der Ausformung kollektiven und individuellen Handelns (7.4).

Damit klingt bereits an, worin der erhoffte Ertrag der nun folgenden Lektüren liegt. Alle Versuche, die autobiografischen Zeugnisse – mittels ihrer Kontextualisierung und in der miteinander vergleichenden Lektüre – zum Sprechen zu bringen, dienen dazu, einen Resonanzraum für den Menschenrechtsanspruch zu schaffen, der diesem erst Körper und Stimme gibt: indem sichtbar wird, wie sehr ein abstrakter Anspruch in seinem Gehalt abhängig ist von den Verständnishorizonten seines Rezeptionsmilieus, den sozialen und mentalen Kontexten, in denen er auftritt, den institutionellen Rahmungen, die ihn auf je eigene Weise implementieren. Erst so, über den Blick auf die *Verkörperungen* eines Anspruchs, der für sich gesehen nur ungerichteter Impuls ist, wird dessen Bedeutung überhaupt greifbar. Erst dann können auch die unabgeholten Potentiale dieses Anspruchs, die Sackgassen und Irrwege, in die der Menschenrechtsanspruch zuweilen geraten kann, benannt werden. Soziale Praxis ist also so etwas wie ein „Entwickler“ für den Anspruch der Menschenrechte.³⁶⁴

7.1 ... in der Bannkraft der Gewalt

Ein Thema durchzieht alle drei Berichte, und zwar die Erfahrung von Gewalt. Während sie von Aussaresses fast ausschließlich aus der Täterperspektive ins Wort gebracht wird, mischen sich bei Thomas Erleben und Eindrücke, die er als Anwendender von Gewalt, aber auch als Miterlebender einer anderen angetanen Gewalt macht. Bei Ighilahriz schließlich dominieren die Empfindungen, die sie als Folteropfer zu berichten weiß. In allen drei Perspektiven drängt sich ein Eindruck mit Vehemenz auf: Gewalt bedeutet – ob aus Täter- oder aus Opfersicht – einen Einbruch in die Kontinuitäten des Lebensflusses.

Nichts in seiner Ausbildung, so beginnt Aussaresses seine Erzählungen, hätte vermuten lassen, dass er die dann berichteten Geschehnisse würde erleben müssen. Der erzählerische Rahmen beschreibt die Geste einer Überraschung, einer Durchkreuzung der Erwartungen, die man bei seiner Herkunft und seiner Vorgeschichte hätte hegen können. „Je ne m’attendais vraiment pas à ça“ – die initiale Geste und erzählerische Eröffnung seiner Berichte korrespondiert durchaus mit dem im Grundton resignativen Finale seines Einsatzes bei der „Schlacht um Algier“: Ohne den alkoholischen Exzess im unmittelbaren Anschluss an die nächtlichen Folterein-

364 Für eine gewisse Zeit wird dieses Bild aus dem Bereich der analogen Fotografie noch verstanden werden. Es geht darum, den Prozess und damit eine Strecke zeitlicher Dauer, während der Umfeldbedingungen variieren können, sichtbar zu machen, um ein bestimmtes Resultat zu verstehen und erklären zu können.

sätze hält er nicht mehr durch; er ist froh, als sein Gesuch um Versetzung nach einem halben Jahr positiv beantwortet wird. Zwar ist der Hauptteil seiner Ausführungen im Ton des Abenteuerberichtes gehalten und keineswegs von Bedauern geprägt. Die Rahmung gibt aber einen unzweideutigen Hinweis darauf, dass seine Erlebnisse einen schwerwiegenden Bruch bisheriger existentieller und professioneller Selbstverständlichkeiten bedeuten. Für ihn und – in etwas anderer Weise – für Thomas gilt: Das, was beide erlebt haben, ist von so gravierender Bedeutung für sie, weil es sich von allem, was beide zuvor bereits erlebt haben, aber auch von dem in ihrem Horizont Erwartbaren deutlich abhebt und unterscheidet. Der eine deutet die Praxis der Folter als notwendig und legitim, der andere nähert sich ihr mit vielen Skrupeln und bleibt moralisch ambivalent, aber beide Narrationen bilden ein Zeugnis für die über sie hereinbrechende Wirkung des Folterhandelns.

Ihre Bücher sind Produkte dieses „Hereinbruchs“. Das Schreiben wird erforderlich, um die zerrissene Kohärenz ihres Selbst- und Weltbildes wiederherzustellen. Die Erfahrungen, die sie gemacht haben, wollen mit dem Rest ihres Weltbildes in Beziehung gesetzt werden. Gewalt ist hier die Triebfeder, die ihr Schreiben erst auslöst und für sie selbst notwendig macht. Auch bei Ighilahriz lässt sich eine direkte Linie erkennen zwischen der Gewalterfahrung und ihrer Intention zu schreiben: Das Foltererlebnis hat tiefe Spuren in ihrer Existenz hinterlassen, derer sie zum Teil erst nach Jahrzehnten gewahr wird. Indem sie den Gegner von einst öffentlich zur Rechenschaft für sein Tun auffordert, erweist sie mit ihrem Buch auch sich selbst einen Dienst: Sie erwirkt damit eine bisher vermisste Kohärenz ihrer eigenen ethisch-moralischen Identität.

Alle drei Fälle zeigen, wie sehr Gewalt – zumal in Form der Folter – mit den Kontinuitäten des Lebens bricht und eine neue Selbstdefinition erforderlich macht. Hinsichtlich des Anspruchs der Menschenrechte legt die Gewalterfahrung eine Folgelogik offen: Erst ein bestimmtes Erleben wirft – mal implizit, mal explizit – die Frage nach der Zulässigkeit des darin erlebten Tuns auf. Es ist die Unterbrechung, die Diskontinuität, das erlebte Zerreißen eines bis dahin für tauglich befundenen Lebenszusammenhangs, das die Frage nach ethischen und rechtlichen Standards erforderlich macht. In den Texten zeigt sich aber auch der reziproke Wirkungszusammenhang des Menschenrechtsmotivs: Der menschenrechtliche Anspruch, solche (Folter-)Gewalt zu unterlassen, erscheint einerseits als zu schwach und unpräzise, um im Kontext des Kriegsgeschehens der Jahre 1956 und folgende wirksam zu werden. Für die militärischen Autoritäten bildet das zu jener Zeit bestehende Menschenrechtsregime und die Verpflichtungen des französischen Staates kein ausreichend verbindliches Gerüst, um die ausgeführten Taten zu verhindern. Andererseits aber sind die Berichte der drei Akteure im Grunde auch nicht ohne diesen Anspruch zu verstehen: dass Folter eigentlich zu unterlassen sei, sie ethisch und moralisch illegitim ist und man sich erklären muss, wo man sie dennoch praktiziert. Weshalb würden die zum Teil hochdekorierten Militärs einen solchen Aufwand betreiben,

ihre Sicht der Dinge öffentlich darzutun? Diese Beobachtungen zum Aspekt der Gewalt als Erfahrung von Diskontinuität lassen eine erste Annahme zur Formung des Menschenrechtsanspruchs in Prozessen gesellschaftlicher Praxis reifen:

Menschenrechte werden virulent, wo Erfahrungen von Diskontinuität und Bruch im geschichtlichen Verlauf und Erleben auftreten. Dieser Zusammenhang betrifft vor allem die Tatsache, dass bestimmte Forderungen zum Gegenstand der Menschenrechte werden, nicht so sehr die Inhalte von Forderungen. Was ein menschenrechtlicher Anspruch ist und wann er als solcher in Erscheinung tritt, lässt sich nicht vorgängig ableiten oder rechtsdogmatisch schlussfolgern. Es bildet sich in einem Zusammenspiel aus konkretem Erleben und – wenn auch oft nur vage – abrufbaren Angeboten zur Deutung solchen Erlebens.

Aussaresses entzieht sich nicht der Pflicht zur Argumentation. Aber inwiefern überzeugt seine Argumentation? Er selbst macht die Plausibilität für sein Mitwirken an den Geheimaktionen (Verschwindenlassen Verdächtiger, Folter, standrechtliche Hinrichtungen) in einer Art „höheren Gerechtigkeit“ fest. Die kritisierten Taten seien im Kontext der politischen Gesamtsituation zu bewerten, die den übergeordneten Rahmen für jede ethische Reflexion bilde. Legalität könne nicht von vornherein Legitimität beanspruchen, da es in Algerien „ums Ganze“, nämlich um die Rettung der Republik als solcher ginge. Die militär-interne Handlungslogik gewinnt in einer solchen Sicht auf die Dinge an Gewicht, da sie vor allem am Erfolg, ein bestimmtes Ziel zu erreichen, ausgerichtet ist. Welche Mittel dafür eingesetzt werden, tritt in den Hintergrund. Als legitim gilt, was erfolgreich ist.

Eine solche Konstellation legt eine Grundfrage zur Geltung der Menschenrechte offen, die gelegentlich mit der Metapher von der „roten Linie“ umschrieben wird. Es ist die Frage, ob die Maßstäbe menschenrechtlicher Bewertung relativ zu Kontexten und Situation sind, das menschenrechtliche Soll also jeweils konkret zu ermitteln ist, oder ob es invariante Grenzen gibt, jenseits derer man von menschenrechtlicher Unzulässigkeit sprechen kann.³⁶⁵ Eine Zwischenposition würde geltend machen, dass solche absoluten Unzulässigkeiten existieren, allerdings nur hinsichtlich ganz bestimmter Felder, etwa der Frage nach leiblicher Integrität. Das Recht bildet diese Problematik ab, indem es Modalitäten entwickelt hat, mit denen bestimmte Gehalte unter einen verschärften, zum Teil unangreifbaren Schutz gestellt

365 Diese Frage steht im Hintergrund der in den vergangenen Jahren geführten Debatte um die Zulässigkeit einer so genannten „Rettungsfolter“ im freiheitlichen Rechtsstaat. Die debattenprägende Position hat hierbei vertreten: Winfried Brugger, „Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?“, in: JZ 2000, 165–173. Hierzu vgl. auch: Gerhard Beestermöller u. Hauke Brunkhorst (Hg.), *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielicht?*, Beck: München, 2006.

werden, etwa im Rahmen des *ius cogens* oder der sogenannten *notstandssicheren* Bereiche innerhalb einzelner Rechtskörper.

Der weite Fächer menschenrechtlicher Schutzansprüche ist im hier vorliegenden Fall auf ein Minimum reduziert: In den Folterkellern der Villa des Roses und anderswo geht es ganz konkret um Leben oder Tod, um die Frage, inwieweit es anschließend noch eine leibliche Permanenz des Menschen und seines freien Bewusstseins geben wird oder nicht. Die Zuspitzung, mit der die autobiografische Narration von Ighilahriz auf diese existentielle Frage zusteuert, aber auch der treffsichere Zugriff, mit dem die folternden Militärs Aussaresses und Thomas Eingriffe in die körperliche Integrität als die neuralgischen Stellen eines öffentlichen Urteils über ihr Handeln erkennen und sich dazu erklären, legt es nahe, Foltergewalt als einen solchen Bereich absoluter menschenrechtlicher Unzulässigkeit zu bezeichnen.

Entscheidend ist ferner, welche Referenzen herangezogen werden, um die Plausibilitäten einer „übergeordneten Moral“ zu begründen. Für Aussaresses ist es der technische Erfolg einer Anwendung von Foltergewalt, den ihm zu Beginn seines Einsatzes in Algerien (Philippeville) die dortigen Polizeikräfte schildern. Für die Frage, ob eine „rote Linie“ absoluter Schutzwürdigkeit existiert, ist dies ein wichtiger Aspekt. Denn die Behauptung einer übergeordneten Rechtfertigung, welche Legitimität und Legalität in ein neues Verhältnis setzen, kann als eine Konstruktion situativ wirksamer Aspekte betrachtet werden, welche ihrerseits auf ihre Legitimität befragt werden müssten. Daraus ergibt sich ein weiteres Merkmal, mit dem das Zustandekommen menschenrechtlicher Geltung zu befragen ist:

Für menschenrechtswidriges Handeln werden sich immer Plausibilitäten finden lassen. Die Frage nach einer „roten Linie“, vor deren Überschreitung die Menschenrechte schützen, ist vor diesem Hintergrund zu sehen. Das bedeutet: Die Festlegung auf solche Bereiche eines absolut geltenden Menschenrechtsschutzes erfordert einen genauen Blick auf die Phänomenbereiche menschlichen Erlebens. Ebenso muss aber mit einigem hermeneutischen Aufwand ermittelt werden, welches Gewicht die Kontexte und Referenzen haben, die herangezogen werden, um die Plausibilität eines übergeordneten Rahmens zu konstruieren, mit dem die Beschneidung der Menschenrechte legitimiert wird.

Die Lektüre der Schilderungen von Thomas vermittelt einen Eindruck davon, wodurch solche „roten Linien“ im Bereich der Menschenrechte erzeugt werden. Je näher der Regimentsoffizier Thomas Gewalt und Zwang an der einheimischen Bevölkerung miterlebt und zum Zeugen davon wird, desto lebendiger wird in ihm das Empfinden für das Unrecht, das sein Gegenüber dadurch erfährt. Er schildert seine Anteilnahme am Leben der Bevölkerung und lernt deren Sorgen und Nöte bei der Bewältigung des Alltags immer besser kennen. Einheimische werden zu seinen Übersetzern, auf die er angewiesen ist und die lokale Bevölkerung mit ihren Hono-

rationen offeriert ihm bei einem Standortwechsel einen herzlichen und für ihn unvergessenen Abschied. Das dadurch gewachsene Näheverhältnis zu einzelnen Opfern französischer Militärgewalt, aber auch zur sozialen Gruppe der einheimischen Bevölkerung als solcher, lässt Thomas sensibel dafür werden, wie die repressive französische Militärstrategie konkret empfunden werden muss – welche psychischen und moralischen Verletzungen sie auslöst, aber auch, welche langfristigen Folgen für das gegenseitige Verhältnis sie nach sich zieht. Er merkt und legt sich selbst Rechenschaft darüber ab, dass Menschen unabhängig von ihrer Volkszugehörigkeit, Sozialisation oder ihrem Bildungsgrad ein sehr vergleichbares sinnliches Grundempfinden haben: Scham, Ärger, Trauer, Wut und Schmerz werden von seinem algerischen Gegenüber nicht anders empfunden und geäußert, als Thomas es von einem Franzosen erwarten würde.

Diese Wahrnehmungen erzeugen in ihm einen gewissen Respekt vor der Unveräußerlichkeit der Persönlichkeitssphäre des anderen, der durchaus mit der Metapher der „roten Linie“ umschrieben werden kann. Dieses Urteilen und Handeln aus dem Erleben sozialer Gemeinschaft kann – in Maßen – sogar institutionelle Grenzen sprengen. So vermag Thomas innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Regeln der übergeordneten Militärdoktrin nach seiner Auslegung anzuwenden: flexibel und mit Rücksicht auf legitime alltägliche Interessen der anderen. Aus diesen Beobachtungen legt sich eine Schlussfolgerung nahe:

Der Respekt, der sich in den Menschenrechten vor der menschlichen Person ausdrückt, und das Erleben menschlicher Näheverhältnisse sind miteinander verkoppelt. Aus der Teilhabe an erlebter sozialer Gemeinschaft speist und erhält sich der Wert eines unveräußerlichen Respekts der Person des anderen. Als ethischer Anspruch könnte dieser Respekt zwar auch auf rein rationale Weise formuliert werden. Er hätte aber wenig Aussicht auf praktische Verwirklichung, die erst aus dem eigenen Erleben und Erfahren motiviert wird.

Gewalt, zumal die in Gestalt des Krieges systematisch werdende Gewalt, übt eine sortierende Wirkung auf den menschlichen Bedürfnishaushalt aus: Sie dominiert die Selbstwahrnehmung und reduziert alle Wünsche und Bedürfnisse auf das eine – dass die Gewalt enden möge. Dem entspricht der reduzierende Blick von außen auf den Gegner: Ighilahriz wird in französischen Augen schlicht als „Terroristin“ betrachtet, sie selbst spricht von der „noblen Sache“ ihres Anliegens, einer Sache der Gerechtigkeit. Der Krieg und seine Gewaltlogik erzeugen einen Tunnelblick: An Ighilahriz ist zu sehen, wie die Existenzform auf eine binäre Logik von Leben oder Sterben eingeschränkt ist, so sehr, dass sie am Ende sogar von ihrem Folterknecht verlangt, er möge sie umbringen, damit sie nicht mehr länger leiden müsse. Das Gewalterleben des klandestinen Guerillakrieges übt seinen Druck auf das eigene Körperbewusstsein aus. Ighilahriz erzählt davon, wie sie sich inmitten des von Ma-

chismo und Männerkultur geprägten Rebellenalltags als zunehmend „entweiblicht“ empfindet.

In einer solchen Situation bedarf es keiner vielschichtigen, bunt kolorierten Visionen einer menschenwürdigen Gesellschaft. Nötig ist aus Sicht der Betroffenen nur eines: dass die Gewalt ende und die basale Selbstbestimmung über den eigenen Körper und das eigene Bewusstsein wiederhergestellt werde. Das, was die Menschenrechte in solchen Situationen an Versprechungspotential bieten können, lässt sich als eine elementare, negative Abwehrfunktion begreifen. Im Moment äußersten Gewalterlebens kommt es auf nichts anderes an. Wenn der „Katalog“ der Menschenrechte heute als breiter Fächer unterschiedlicher Versprechen und Ansprüche vor Augen tritt, so zeigt der Blick auf das Erleben der Kriegspraxis, dass einzelne Forderungen des Katalogs in dem Moment, da sie konkret erforderlich werden, alle anderen Ansprüche ins Glied verweisen. Im Anschluss daran legt sich nahe:

Menschenrechtserklärungen und -kataloge suggerieren die Gleichursprünglichkeit und Gleichwertigkeit der darin enthaltenen Forderungen. Aber die Erfahrung von Krieg und Gewalt ebnet alle Differenzierungen ein: Manchmal bedarf es nur eines einzigen Versprechens dieses Katalogs, um ein Leben in Würde wiederherzustellen, manchmal mehrerer, so gut wie niemals aller zugleich. Darüber hinaus gibt es de facto eine „ungleiche Verteilung“ der menschenrechtlichen Garantien: Die negative Seite der Menschenrechte – dass etwas unbedingt ende, ausbleibe, nicht sei – geht der positiven Seite, die nach der Ausgestaltung menschenwürdiger gesellschaftlicher Verhältnisse fragt, voraus. Dies gilt nicht sachlogisch, aber zeitlogisch.

Louissette Ighilahriz berichtet davon, wie sehr die sozialen Erfahrungen ihrer Kindheit und Jugend dazu beitragen, in den Unabhängigkeitskampf einzutreten. Die Erfahrungen gesellschaftlicher Marginalisierung und die Diskriminierungen, die sie mit ihrer Familie, aber auch innerhalb des Schulsystems erfahren hat, haben in ihr Empörung und ein tiefes Verlangen nach Gerechtigkeit hervorgerufen. Der Wille, die als ungerecht empfundene Situation nachhaltig zu verändern, ließen ihr allen Einsatz im Untergrund als gerechtfertigt und legitim erscheinen. Um die ersehnte Gerechtigkeit herzustellen, das wurde ihr schnell deutlich, existierten aber keinerlei schon bestehende Institutionen oder andere soziale Hilfsmittel. Allein der Kampf um Gerechtigkeit führt zum Ziel! Man würde also ein Opfer bringen, einen eigenen Aufwand betreiben müssen, um die Freiheit zu erreichen, die man anstrebt. Menschenrechte, so wie Ighilahriz sie am Horizont und vermittelt durch französische Kultur und Zivilisation zu kennen meint, sind für sie als Algerierin nichts anderes als Zielwerte – Verheißungen, die in der erlebten Realität im Land aber nur den einen – der Siedlergesellschaft der *pieds noirs* – zukommen und von denen die anderen ausgeschlossen sind.

Aber dennoch: Solche Ansprüche stehen im Raum und damit der Gehalt einer gleichen Freiheit, die allen Menschen prinzipiell und voraussetzungslos zukommt. So üben die Menschenrechte aufgrund ihres Gehalts eine Wirkung aus, auch wenn sie noch keine reale politische Praxis zur Folge haben und im juristischen Sinne noch nicht als „Rechte“ begriffen werden können. Der Kampf, in den Ighilahriz sich einreihet, erfährt von dort aus aber seine tiefere Legitimation. Die menschenrechtlich verheißene Freiheit ist mit dem Prozess einer vorgängigen Befreiung in ein inneres Verhältnis gesetzt. Für das Verständnis der Menschenrechte könnte man daraus schlussfolgern:

Freiheit und Befreiung sind dialektisch aufeinander bezogen. Ohne ein „Versprechen“ der Menschenrechte auf eine Existenz in Freiheit entbehrte der Kampf um Befreiung einer tieferen Legitimation; ohne diesen Kampf um Befreiung aber käme niemals irgendjemand in den Genuss jener Freiheiten, welche die Menschenrechte verheißeln. Befreiung ist die Kategorie eines politischen Prozesses und die Rückseite der Gewalterfahrung. Freiheit alleine bleibt statisch und unkonkret, solange nicht der Weg, der dorthin führt, mitbedacht wird.

7.2 ... als Merkmal von Identität

Obwohl die Widerstandskämpferin Ighilahriz Zeit ihres Lebens immer wieder enttäuschende Erfahrungen mit den französischen Kolonialherren gemacht hat, scheint das ihre positive Voreingenommenheit gegenüber dem Gegner nicht zu tangieren: Während der Gefangenschaft verschlingt sie Bücher von Simone de Beauvoir und Jean-Paul Sartre, die sie für die wahren Sachwalter französischen Geistes hält. Das niederträchtige Handeln der Armee wird in ihren Augen durch solche Kulturzeugnisse ins Unrecht gesetzt, und umgekehrt: Französischer Geist büßt durch die schrecklichen Erlebnisse nicht an Ausstrahlung und Glaubwürdigkeit ein. Schon in ihrer Familie wird ein Respekt vor den Kulturleistungen des französischen Nachbarn grundgelegt; ihren Vater, so berichtet sie, hört sie durchaus mit Hochachtung von der Kulturation Frankreich erzählen.

Aus der positiven Voreingenommenheit erwächst eine umso größere Enttäuschung mit dem realen Handeln Frankreichs im Krieg. Die Kolonisation an sich wird bei vielen Algeriern nicht a priori als problematisch empfunden, wohl aber die Modalitäten ihrer konkreten Ausgestaltung. Anstatt das Land zu entwickeln, nach dem Vorbild Metropolfrankreichs zu ordnen und daraus einen integralen Teil französischer Zivilisation zu machen, erleben die Algerier eine diskriminierende Segregationspolitik, in der die zugewanderte Siedlergesellschaft in allen Belangen privilegiert und die einheimische Bevölkerung zu einer Bürgerschaft zweiter Klasse degradiert wird. Im Krieg verstärkt sich für viele Algerier das tiefe Misstrauen gegenüber den Absichten Frankreichs. Folter, das unverhältnismäßige Vorgehen

gegen die Zivilbevölkerung und eine sich immer härter gebende Vergeltungspolitik werden als vollständige Diskreditierung der Ideale empfunden, die von der Kultur-nation Frankreich doch immer hochgehalten worden waren. Ighilahriz selbst ist Klassenbeste in ihrer Schule und hat durchaus eine Identifikation mit den Werten, die dort unter französischem Namen vermittelt wurden. Auch die Entschiedenheit und der Überzeugungsgrad, mit der die Unabhängigkeitsbewegung ihren Kampf führt, hat offensichtlich etwas zu tun mit den durchaus überzeugenden und erfolgreichen Anstrengungen Frankreichs, andere von den eigenen Idealen – und dazu gehören die Menschenrechte – zu überzeugen. Diese Ideale sind für viele Algerier zu ihrer eigenen Überzeugung und damit identitätsprägend geworden.

Die Befreiungsszene in Ighilahriz' Bericht vermittelt einen aufschlussreichen Reflex über die Rolle, welche „französische Werte“ im Kontext der Kriegserfahrungen einnehmen. Mit beinahe religiöser Ehrfurcht schildert sie ihre Erinnerungen an den Sanitätsoffizier Richaud, der ihre Verlegung ins Krankenhaus erwirkt. Ihm werden Retterattribute zugeschrieben, die eine sachlich angemessene Beschreibung des Vorgangs vermutlich sprengen. Für Ighilahriz genügt dieser eine „Gerechte“, um die Geltung der Ideale, an die sie glaubt und die sie mit ihrem Buch Frankreich und den Franzosen vor Augen halten will, aufrechtzuerhalten.

Das Pendant zu dem so charakterisierten Identitätsprofil der Moujahida bildet der Regimentsoffizier Thomas. Auch für ihn spielen die Werte Frankreichs eine dominierende Rolle bei seiner Berufsausübung und in der Beurteilung seines eigenen Handelns im Kriege. „Ein besserer Franzose sein“ – so hatte er den Anspruch an sich selbst beschrieben. Auch für ihn ist Frankreich weit mehr als ein funktionales Staatengebilde oder die nützliche Gemeinschaft von Steuerzahlern zur Organisation praktischer Interessen. Die Nation ist für ihn das Instrument einer historisch-gesellschaftlichen Verwirklichung der elementaren Werte von Humanität, aufklärerischem Geist und menschlicher Solidarität. Als Bürger, und mehr noch, als Angehöriger des staatlichen Organs der Streitkräfte hat er die Möglichkeit, zu einem mitwirkenden Akteur an der Umsetzung dieser Werte zu werden. Darin liegt in seiner Sicht die wahre Daseinsberechtigung für Staat und Nation. Wie für Ighilahriz spielt die Bindung an einen Wertkomplex eine vordere Rolle bei der Bestimmung der persönlichen Identität.

Seit der Revolution und ihrer Menschenrechtserklärung gehören die Menschenrechte zum Kernbestand französischer nationaler Identität. Damit steht jedes Handeln staatlicher Akteure unter einem Ideal und Leitbild, an dem es sich messen lassen muss. Genau daran reiben sich beide, Ighilahriz und Thomas. Sie tun dies auf je eigene Weise. Thomas muss erkennen, dass sein organisches Staatsverständnis dem Realitätstest nicht standhält: Regierungen, Administration und Militär verfolgen alle möglichen politischen Ziele. Diese sind nicht immer direkter Ausdruck der republikanischen Gründungsgeschichte und ihrer Werte, sondern dienen vielfach abgeleiteten Interessen der Staatsräson. Einen einzelnen Staat zum authentischen

Repräsentanten universaler Werte zu erklären, wie die Theoretiker der französischen Republik dies taten, scheint deshalb die Möglichkeiten von Politik unter den Bedingungen moderner, stets im Wettbewerb und Interessenstreit mit anderen Nationen befindlichen Staatlichkeit zu überfordern. Ighilahriz hingegen trägt die Spannungen zwischen eigenem Werthaushalt, den von der französischen Nation kollektiv in Anspruch genommenen Idealen und der vor diesem Hintergrund erlebten französischen Realpolitik in Form einer jahrelangen psychisch-physischen Leidensgeschichte aus. Ihr Buch ist eine moralische Anklage, die sich an die französische Öffentlichkeit wendet und den Franzosen die Inkohärenz ihrer nationalen Identität vorhält. Für die Suche nach dem Profil des Menschenrechtsanspruchs lässt sich nunmehr festhalten:

Die hinter den Menschenrechten stehenden Werte sind – gerade in ihrer Ambiguität zwischen vager Versprechung und politischer Konkretion – dazu angetan, zu einem unverbrüchlichen Pol individueller Identität zu werden, an der die Bewertung politischen Handelns ausgerichtet wird. Sobald die Menschenrechte allerdings expliziter Bestandteil der kollektiven Orientierungen einer Nation sind, treten massive Spannungen auf, die sich auf jeden auswirken, der diese Selbstverpflichtung ernst nimmt und am realen politischen Handeln des kollektiven Akteurs misst.

Die Artikulation solch starker Diskrepanzen zwischen kollektiver Orientierung und individueller Geltung, wie sie in den Zeugnissen der drei Protagonisten zum Ausdruck kommt, bedeutet eine Anfrage an die beiden Seiten der beschriebenen Diskrepanz – zunächst an den Staat, dann aber auch an die Bürgerinnen und Bürger innerhalb des Gemeinwesens. Für den Staat wird aufgrund der Debatte die Frage unabweisbar, wie eigentlich weiterhin mit seinem bisherigen Konzept von ‚Identität‘ Politik zu machen ist. Wenn das mehr oder weniger explizite Konzept einer Identität der Menschenrechtsrepublik französischer Nation auf so frappierende Weise scheitert, wie es an den divers positionierten Akteuren des Algerienkrieges sichtbar wird, scheint sich diese Frage neu zu stellen. Für den französischen Staat wird es weiterhin zu einer kaum mehr von der Hand zu weisenden Verpflichtung, die „Kosten“ seiner Identitätspolitik in Rechnung zu stellen – verlorene Akzeptanz bei den eigenen Bürgern, schwindende Legitimität im Geflecht der internationalen Beziehungen, dadurch bedingte Verkleinerung der wirtschafts- und kulturpolitischen Spielräume, kurz: verlorene Handlungsmöglichkeiten aufgrund einer inkohärenten Praxis des eigenen moralisch-ethischen Anspruchs.

Schließlich bedeutet diese Situation, sich nicht länger in Illusionen zu wiegen über den Charakter des eigenen Wertehimmels: Das Ideal einer an den Werten der Revolution orientierten, Freiheit und gleiche Rechte aller propagierenden Menschenrechtsrepublik ist, wo es nur der Giebelspruch eines Staates, nicht aber das in die Dichte nationalen Rechts hineingearbeitete normative Leitbild ist, nicht dazu

geeignet, staatliches Handeln eindeutig zu orientieren. Gerade die drei hier vorgestellten Stimmen zeigen ja, wie sehr das Ideal angesichts einer die konkrete Auslegung erforderlich machenden Realität verschwimmen kann. Ein vermeintlich klares Bild wird unscharf, in alle Richtungen hin biege- und formbar. Wer könnte über die legitime Auslegung des Ideals je verbindlich bestimmen? Dass es dafür keine Instanzen, kein Prozedere, keinen von allen Seiten für legitim befundenen Weg gibt, macht zu einem guten Teil die individuell empfundene und beschriebene Spannung aus. Hieraus den Bedarf zu identifizieren, dass Werte und Ideale, die gesellschafts-politische Realität durchaus anleiten und prägen können, einer steten Präzisierung bedürfen, ist eine Aufgabe für politische Steuerung. Es muss angegeben werden, worin solche Ansprüche im Einzelfall bestehen.

Eine Schlussfolgerung für die Bürgerinnen und Bürger des Gemeinwesens lautet: Sie sollten wissen, dass man sich nicht ausruhen darf auf den Behauptungen eines Staates hinsichtlich seiner Identität, so universalistisch dessen Gewand und Selbstinszenierung auch erscheinen mögen. Letztlich ist auch er partikularer Akteur unter vielen. Das universale Ideal realisiert sich nur in der täglich neu unternommenen Praxis all derer, die für es Verantwortung tragen.

Die Geschichte von Louissette Ighilahriz zeigt, wie wenig stabil für die Deutung eines Kriegsgeschehens die Einteilung in Sieger und Besiegte ist. Zwar hat die Unabhängigkeitsbewegung am Ende ihr Ziel der staatlichen Eigenständigkeit erreicht. Sobald man den Blick aber auf einzelne Biografien der Kriegsteilnehmer richtet, wird die Lage unübersichtlich. Ighilahriz arbeitet sich Jahre und Jahrzehnte an den Folgen ab, die Erinnerungen und Erfahrungen dieser Zeit in ihr hinterlassen haben. Sie gehört mit dem FLN, der anschließend Aufbau und Regierung des jungen algerischen Staates übernimmt, zu den formalen Siegern der Auseinandersetzung. Mit ihrem Gesundheitszustand hat sie aber eine Bürde zu tragen, die ihr eher die Selbstwahrnehmung gibt, von den Verhältnissen „besiegt“ worden zu sein. Beide Momente spielen für ihre Identität eine Rolle.

In welcher Form die Menschenrechte von Individuen angerufen und beansprucht werden, kann variieren und ist auch von solchen Positionierungen abhängig. Im Vorfeld der kämpferischen Auseinandersetzung stellen die Menschenrechte für Ighilahriz das Ideal eines moralischen Solls dar, auf das sich der Gegner eigentlich verpflichtet hatte, es aber in seinem Handeln als Kolonialherr nicht einhält. Die Menschenrechte sind so etwas wie ein uneingelöstes *Versprechen*, das die motivationale Grundlage der kämpferischen Auseinandersetzung bietet. Aus einer Position der Ohnmacht werden sie angerufen, um den Inhabern der Macht ins Gewissen reden zu können und das eigene Handeln zu rechtfertigen. Als ein rechtliches Instrument im eigentlichen Sinne, mit systematischen Auswirkungen innerhalb der Praxis der Rechtsprechung sowie institutionellen Umsetzungsinstanzen fungieren sie noch nicht.

Im Nachgang des Krieges und im Rückblick auf eigenes Handeln werden die Menschenrechte auch als eine *Rechtfertigungsfolie* herangezogen. Sowohl Ighilahriz als auch Thomas dient der Verweis auf den menschenrechtlichen Anspruch Frankreichs dazu, ihre eigenen Gewissensnöte beziehungsweise eigene Entschlossenheit zum Handeln ex post zu legitimieren. Die Menschenrechte sind wesentlicher Teil einer Verpflichtungsstruktur, in der sich der nationale Akteur Frankreich befindet.

Für beide Aspekte, den antizipierenden Vorgriff auf das Ideal der Menschenrechte sowie die rückwirkende Rechtfertigungsfolie der Menschenrechte, gilt: Dem Rechtscharakter der Menschenrechte, wie er in den zeitgenössischen Bemühungen um die Umsetzung dieser Ansprüche im Vordergrund steht, wird hierbei so gut wie gar nicht Rechnung getragen. Zum Zeitpunkt des Algerienkrieges war freilich der Prozess der rechtlichen Implementierung menschenrechtlicher Gehalte auch noch nicht sehr weit fortgeschritten – die Verabschiedung und Ratifizierung der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen (1966) stand noch aus. So erklärt sich, dass „Menschenrechte“ überwiegend als Kategorie eines moralisch-humanitären Versprechens bemüht wurden und man aus heutiger Sicht viele materiale Differenzierungen, die für ein genaueres Verständnis eigentlich notwendig wären und die Anwendungsfälle dieser Rechte en détail regeln, vermisst.

Erst wenn eine solche rechtlich präzise Berufung auf die Instanz der Menschenrechte möglich ist, kann eine weitere Seite der Menschenrechte in Erscheinung treten, und zwar der *präventive Charakter* menschenrechtlicher Standards. Gerade bei schweren Verletzungen gegen die materialen Gehalte der Menschenrechte erlangt diese Funktion ein besonderes Gewicht. Denn nur insofern rechtlich genau festgelegte Schranken und damit verbundene Sanktionsdrohungen existieren, besteht auch eine realistische Aussicht darauf, dass potentielle Verletzungen solcher Rechte verhindert beziehungsweise gar nicht erst möglich gemacht werden. Im Kontext des Algerienkrieges konnte eine solche präventive Wirkung von den Menschenrechten nicht ausgehen. Die erst in den letzten Jahrzehnten stattfindende menschenrechtliche Durchbildung nationalen Rechts hatte noch nicht eingesetzt. Sie war Folge des Prozesses einer immer weiter fortschreitenden völkerrechtlichen Fixierung menschenrechtlicher Normen, im Rahmen der beiden großen Menschenrechtspakte, der dazu geschaffenen Umsetzungs- und Kontrollgremien sowie entsprechender ergänzender Konventionen. Ohne solche rechtlichen Instrumente bleiben die Menschenrechte eine Formel, die zwar individuell hohe Zustimmungswerte erzielen und existentielle Motivation auszulösen vermögen, die aber in ihrem konkreten politischen Forderungsgehalt relativ unpräzise bleiben. Für ihr Wirksamwerden und damit auch ihre inhaltlich präzise Auslegung fehlen die Ansatzpunkte in der rechtlich-politischen Wirklichkeit.

Welche Auswirkungen das wiederum gerade für diejenigen zeitigen kann, die sich unter der Prägekräft der Menschenrechte sehen, wird bei Pierre-Alban Thomas deutlich: Weil der Anspruch, unter den er sich stellt, letztlich zu abstrakt und damit

verschwommen ist, findet bei ihm der Prozess einer schleichenden, unaufhaltsamen Resignation und Angleichung an die Praktiken seiner militärischen Umgebung statt. Ihm fehlen die Haftpunkte für eine konkretisierende Auslegung der menschenrechtlichen Ansprüche, die er grundsätzlich für sich bejaht. Schließlich ist er einfach überfordert, die von ihm vertretenen Werte durchzuhalten. Er steht damit allein auf weiter Flur und sieht keinen Weg, die hehren Ideale in seine Wirklichkeit zu übersetzen. Für das Verständnis der Menschenrechte zwischen Anspruch und Praxis ergibt sich daraus:

Die Berufung auf die Menschenrechte kann in unterschiedlicher Funktion erfolgen – als vorausgreifende Anrufung eines Versprechens, als rückblickende Rechtfertigung oder im Interesse der Prävention. Bei bereits geschehenen Menschenrechtsverletzungen, gerade wenn es sich um schwere Verletzungen handelt, können die Menschenrechte das für die Opfer solcher Geschehnisse Wichtigste gar nicht leisten – Versöhnung und Heilung. Deshalb ist die präventive Funktion von Menschenrechten so zentral. Diese kann aber nur einsetzen, wenn menschenrechtliche Forderungen möglichst präzise, rechtsverbindlich artikuliert werden.

7.3 ... zwischen subjektivem Sinn und kollektivem Eingebundensein

Individuelles Handeln, so kreativ und eigenständig es zunächst erscheinen mag, ist in soziale Kontexte eingebunden. Diese sind zu beleuchten, wenn man das Handeln angemessen deuten möchte. Am Beispiel des Geheimdienstoffiziers Aussaresses kann man die damit beschriebene Dialektik beobachten: Auf der einen Seite gibt er sich den Anschein des freibeuterischen Haudegens, den nichts schreckt und dem man schwierige Probleme anvertrauen kann. Um eine Lösung würde er nicht verlegen sein – man lasse ihn nur machen ... Auf der anderen Seite offenbart gerade Aussaresses eine enge, fast symbiotische Bindung an die militärische Institution: Er berichtet davon, nicht „nein“ sagen zu können, als General Massu ihn für seine neue Verwendung im städtischen Guerillakrieg anfordert. Er zeigt ein Bedürfnis nach „ordnungsgemäßer Abwicklung“ seiner höchst eigenständig durchgeführten und verantworteten Folternächte auf einsamen Gehöften rund um Algier. Vermerke, mündliche Kurzberichte, sein eigenes Rechtfertigungsgebäude, das mit einer „höheren Moral im Interesse der Nation“ argumentiert, zeugen von dem hohen Grad an Verbindlichkeit und Autorität, welche die institutionelle Einbindung ins Militär für Aussaresses ausübt. Elemente von Korpsgeist und Kameradschaft, aber auch die Dimension von Berufsgehorsam und Pflichterfüllung spielen hierbei eine wichtige Rolle.

Die Zugehörigkeit zur militärischen Institution stellt eine gemeinschaftliche Eingebundenheit dar. Gemeinschaften können Individuen Schutz und Sicherheit

bieten, sie bilden damit die Grundlage für eigenständiges Handeln und sie stellen ideologische Schablonen bereit, die zur Legitimation und Initiierung individuellen Handelns beansprucht werden können. Am Beispiel Aussaresses lässt sich nachvollziehen, wie durch eine solche wechselseitige Bezogenheit von individuellem Selbstverständnis und institutioneller Einbindung eine Eigenlogik ausgelöst wird, die das Handeln des einzelnen Akteurs bestimmt. Charakteristisch daran ist, dass sich die Maßstäbe dieser Eigenlogik erst im Verlauf des sich immer weiter treibenden Handlungsstranges – einer eskalierenden Spirale der Foltergewalt – sukzessive ergeben. Es entfaltet sich ein mehr oder weniger autopoietisches Spiel institutionell-individueller Handlungsdynamik, das vorangetrieben wird durch die jeweils kleinschrittigen „Erfolge“ einzelner Handlungssequenzen: konkrete, im Folterverhör gewonnene Detailkenntnisse, das Fassen dieses oder jenes Rebellen etc. Strukturierende und übergeordnete Maßstäbe, nach denen solches Handeln einzelner innerhalb der Institution zu entwerfen wäre, treten zunehmend in den Hintergrund.

Eine Institution wie das Militär, das zumindest dem Anspruch nach bestimmten prinzipiellen Vorgaben verpflichtet ist, stellt den Rahmen einer gemeinschaftlichen Einbindung dar, die ihrerseits eine Eigenlogik individuellen Handelns ermöglicht und erzeugt. Diese Eigenlogik hat dann mit den der Institution vorgeordneten Maßstäben nicht mehr allzu engen Kontakt. Dominant werden vielmehr die in der sozialen Dichte einer Ehr- und Verpflichtungsgemeinschaft vorherrschenden Erwartungsstrukturen, an denen individuelle Akteure ihr Handeln orientieren. Es stellt sich die Frage, wie überhaupt Modalitäten gemeinschaftlicher Einbindung vorstellbar wären, welche für einen übergeordneten ideellen Verpflichtungscharakter durchlässig sind. Eine solche Problematik ist offenbar charakteristisch für militärische Institutionen. Innerhalb der deutschen Bundeswehr hat sich vor diesem Hintergrund die Verankerung des Prinzips der „Inneren Führung“ durchgesetzt, mit dem auf die latente Konflikthaftigkeit zwischen der gemeinschaftlich erzeugten individuellen Handlungsdynamik und der ideellen Verpflichtungsstruktur der Institution reagiert werden soll.³⁶⁶

Auch Thomas schildert Momente eines emotional dichten Eingebundenseins in Gemeinschaften, die für seinen biografischen Weg und seine Identität als Soldat von Bedeutung sind. Bei ihm ist es die Erinnerung an die Zeit der Résistance und der Kampf mit den kommunistischen Freischärlern (FTP) im Maquis, welche diese Funktion ausüben. Aus der Erinnerung an den solidarischen Kampfgeist und die Verbundenheit innerhalb der Gruppe zehren seine Motivation und sein Idealismus

366 Vgl. die entsprechende Dienstvorschrift „Innere Führung“ ZDv 10/1, zugänglich unter: <http://www.innerefuehrung.bundeswehr.de> (zuletzt aufgerufen am 29.01.2014); sowie: Angelika Dörfler-Dierken, *Ethische Fundamente der inneren Führung*. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr (Hg.): Strausberg, 2005.

auch als Soldat der offiziellen französischen Armee während des Algerieneinsatzes. Seine Motivation dort ist ebenfalls der Eigenlogik gemeinschaftlicher Einbindung unterworfen. Er zeigt Respekt für General Bigeard, der bei einem Regimentsbesuch äußert: Wäre er nicht Franzose, so wäre er im Vietnam-Krieg sicherlich auf Seiten der Viet Minh zu finden gewesen. Die stille Bewunderung von Thomas für den Untergrundkampf des FLN und den bei den Rebellen zu spürenden solidarischen Kampfgeist ist in seinem Bericht immer wieder zwischen den Zeilen zu lesen.

Solche Bewunderung wirkt aber wie die Begeisterung für eine letztlich austauschbare „richtige Sache“. Eine gemeinschaftlich erlebte Atmosphäre des Untergrunds überdeckt die notwendige Erörterung legitimer Gründe für den Kampf. Insofern stellt sich eine aufschlussreiche Parallele zwischen den beiden Militärs Aussaresses und Thomas ein: Auch Thomas meint, aus seiner Bindung an die Kampfgemeinschaft die Legitimation seines Handelns beziehen zu können. Zumindest macht er daran auch Jahre später seine Motivation zum Handeln fest. Die dahinterliegende Problematik allerdings reflektiert er nicht – dass nämlich die Werte, an die er sich aus den Erfahrungen des eigenen Guerillakampfes bindet, sich nicht entsprechend der wechselnden politischen Kontexte und Situationen weiterentwickeln und darin „mitwachsen“. Es gelingt ihm kaum, die ursprüngliche Handlungsmotivation an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Stattdessen muss er resigniert feststellen, dass die Wirklichkeit – des Algerienkrieges – nicht mehr zu seiner Motivation und den dahinterstehenden Werten passt. Schließlich stellt er frustriert fest, dass er sich in seinem Handeln kompromittiert hat. Für die Rolle von Institutionalität für die Wirksamkeit menschenrechtlicher Ansprüche legt sich aus diesen Überlegungen heraus nahe:

Wie die Ansprüche der Menschenrechte ausgelegt werden und wo sie zur Anwendung kommen, ist stark abhängig vom Wechselspiel aus individuellem Handeln, den motivierenden Werten und dem institutionellen Rahmen, in dem solches Handeln stattfindet. Militärische Institutionen zeigen diesen Zusammenhang in besonders deutlicher Weise, da das Handeln im Krieg zumeist direkte Auswirkungen auf die Menschenrechte anderer hat und weil das Militär als Sozialverband eine Institution mit besonders starker Gemeinschaftsbindung ist. Die Herausforderungen, die in dieser Problematik liegen, lauten: Wie sieht eine menschenrechtsförmige Institution aus und wie verträgt sie sich mit identitätsstiftenden Gemeinschaftsbildungen in ihrem Innern? Wie gelingt es Individuen, die sie motivierenden Werte an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen und mitzuentwickeln?

Aussaresses beruft sich in der Rechtfertigung seines Tuns auf den „Dienst am Vaterland“. In einer besonderen Situation seien auch besondere Mittel gerechtfertigt, um diesen Dienst erfolgreich leisten zu können. Im Hintergrund einer solchen Rede steht das politisch-staatsrechtliche Argumentationsmodell von Regel und Ausnahme, welches in der theoriegeschichtlichen Tradition der Restauration seinen Ursprung

hat. Das Recht sei verbindliche Grundlage politischen Handelns bis zum Augenblick seiner radikalen Infragestellung, welche paradigmatischerweise in der Situation der Revolution eintritt. Der dann herrschende Ausnahmezustand rechtfertige es, ja, mache es erforderlich, die bislang geltende Rechtsordnung zu durchbrechen, um wieder zur verlorenen Ordnung zurückkehren zu können.

Mit dieser Figur werden Ausnahmebefugnisse für Militär und Ordnungskräfte sowie Sondervollmachten für die faktische politische Führung begründet. Rechtslogisch handelt es sich um den Versuch, mit den Mitteln des Rechts eine Situation jenseits des rechtlich gehegten Raumes zu umgreifen und denkbar zu machen. Politisch birgt die Figur die Gefahr, totalitär vereinnahmt zu werden und der politischen Macht den Weg in die willkürliche Herrschaft zu ebnen. Dass sich Aussaresses in seinen Ausführungen an diese Topik anlehnt, ist nicht ohne Grund: Der von Massu befehligten Elitedivision war von der politischen Führung im Jahr 1956 die faktische Oberhoheit zur Herstellung der Sicherheit im Großraum Algier formal übertragen worden. Die verfassungsrechtlich elementare Unterscheidung von militärischen und polizeilichen Vollmachten war damit aufgehoben.

Eine Gesamtbetrachtung führt zu einer differenzierten Beurteilung der Moral von Regel und Ausnahme. Denn zieht man die Zeugnisse von Ighilahriz, aber auch von Thomas heran, drängt sich die Frage auf, nach welchen Kriterien eigentlich definiert wird, was den Ausnahmezustand auszeichnet. Traditionell nennt die Staatsrechtslehre eine existentielle Gefährdung des Staates selbst als einzig legitimen Grund dafür, den Ausnahmezustand auszurufen und die geltende Rechtsordnung zu verlassen. Aber ist das im Falle Algeriens wirklich gegeben? Auch wenn, nach Lesart der Verfechter der *Françalgérie*, das in drei Departements aufgeteilte Algerien integraler Bestandteil des französischen Staates ist, wird man doch bezweifeln müssen, ob mit einer Sezession dieser Gebiete das Risiko eines generellen Verlustes französischer Staatlichkeit auftritt. Diese Zweifel werden verstärkt durch die schwelende und in der französischen Öffentlichkeit vor und während des Krieges lebhaft diskutierte moralische Legitimität der französischen Präsenz in Algerien. In den Überlegungen, die Aussaresses vorträgt und die man in abgewandelter Form bei vielen Vertretern der herrschenden Militärdoktrin der Zeit wiederfinden kann, ist von solchen Subtilitäten wenig zu bemerken. Die Kategorie des „Staates“ wird auf eine unproblematisierte Weise als feste Größe zugrunde gelegt und der Souveränitätsverlust durch den Unabhängigkeitskampf der Rebellen wird unmittelbar als existentielle Krise der Staatlichkeit angenommen.

Im Blick auf die Überlegungen zur Funktion institutioneller Kontexte für die Bildung und Wirksamkeit moralischer Normativität heißt das: Der Einbindung in den größeren Rahmen der Nation oder des Staates kann man sehr unterschiedliches Gewicht beimessen. Für Aussaresses geht es dabei ums Ganze. Die Schwelle, aufgrund einer Verletzung staatlicher Souveränität den Ausnahmezustand für legitim zu erachten, liegt bei ihm und in der militärischen Tradition, in der er steht, niedrig.

Thomas hingegen unterhält ein ambivalentes Verhältnis zum Staat. Als „Nation“ verkörpert der Staat für ihn wichtige Werte, die seine eigene Identität ausmachen. Aber sobald er merkt, dass staatliche Organe seine Folgebereitschaft missbrauchen und zu anderen als den von ihm für wert befundenen Zielen nutzen, fühlt er sich getäuscht und verraten. Seine auswechselbare Begeisterung für den Geist des Untergrunds lässt seinen Respekt vor der „Nation“ wiederum reichlich arbiträr erscheinen. Weshalb sollte der französischen Nation solcher Wert zukommen, wenn man doch überall, sogar bei den Grünen und in der Umweltbewegung, den verschworenen Geist einer Solidarität „von unten“ empfinden kann? Auch für Ighilahriz spielt die Einbindung in die Kader des FLN – sowohl im militärischen Kampf während des Krieges, aber auch nach dem Krieg als Mitglied im Verwaltungsapparat des algerischen Staates – eine wichtige Rolle. Im Blick auf die Frage nach dem Verhältnis von subjektivem Sinn und kollektiver Einbindung zeigt sich bei ihr aber nochmals ein ganz anderes, ebenso interessantes Modell.

Einen wichtigen Hinweis darauf gibt sie in ihren Schilderungen über die Monate der „résidence surveillée“, die sie als Quasi-Gefangene und im Status einer Haushaltshilfe auf der Insel Korsika verbracht hat. Fernab des Kriegsgeschehens profitiert sie dort von begrenzter individueller Freiheit und erlebt – wohl zum ersten Mal in ihrem Leben – die triviale Normalität des Alltagslebens. Sie zeigt sich angetan davon, dass Menschen, die ihr auf der Straße begegnen, sie grüßen, dass es ihr ohne Probleme gelingt, Bekanntschaften und Freundschaften zu gewöhnlichen einheimischen Franzosen zu knüpfen, die in ihr in erster Linie eine – zeitweise – Mitbürgerin und nicht den Kriegsgegner oder den ideologischen Feind erkennen. Diese Normalität tut ihr gut und sie erfährt dadurch innere Befriedung. Gerade vor der Folie der ansonsten von ihr erlebten und im Krieg dominierenden Modelle kollektiver Einbindung tritt vor Augen, dass das gewöhnliche Alltagsleben als ein spezifischer Modus sozialer Einbindung verstanden werden kann. Es ist eine Einbindung, die zugleich als Freiheitsraum individueller Entfaltung sowie als eine durch Routinen und Gewohnheiten geprägte Entlastung fungiert.

Das ‚Alltagsleben‘ bildet mit diesem Doppelcharakter ein Zwischenmodell für die kollektive Einbindung von Individualität. Einerseits sind darin die durch gemeinschaftlichen Druck ausgeübten Beschränkungen von Individualität nicht so drückend wie etwa im militärischen Verband, andererseits vermittelt es durch eingetübte Erwartungsstrukturen an individuelles Handeln eine Verhaltenssicherheit, die das Selbst und sein Gegenüber in einen verbindenden sozialen Zusammenhang einfügt. Auf eine unspektakuläre Weise erlebt Ighilahriz nun plötzlich am eigenen Leib und anfänglich einen Raum praktischer Freiheiten, die sie für ihre Landsleute noch erkämpfen will. Eine an menschenrechtlichen Standards orientierte Gesellschaft wird für einen kurzen Moment zu ihrem Alltag. Gerade weil dies alles von Ighilahriz nur in ausschnitthafter Verkürzung, nämlich im Rahmen ihres Korsika-

Aufenthaltes erlebt wird, kann es neben den zuvor beschriebenen Modellen als Paradigma betrachtet und daraufhin befragt werden, was es für das Verständnis des menschenrechtlichen Anspruchs austrägt.

Die Art und Weise der Einbindung von Individuen in kollektive Sozialverbände wirkt sich auf die Geltungskraft menschenrechtlicher Ansprüche und die Möglichkeiten ihrer Verwirklichung aus. Gesellschaft und Gemeinschaft bilden unterschiedliche Modi einer solchen Einbindung, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Modelle und Mischformen – der militärische Kampfverband und die Teilhabe am bürgerlichen Alltagsleben sind nur zwei Möglichkeiten solcher Einbindung. Für die erlebbare Wirklichkeit der Menschenrechte ist es entscheidend zu betrachten, welche unterschiedlichen Modi sozialer Zugehörigkeit in der Breite einer Gesellschaft existieren, wie sie miteinander in Bezug stehen und welche zum Teil voneinander abweichenden Erlebensformen der menschenrechtlichen Ansprüche dem Einzelnen dadurch vermittelt werden.

7.4 ... unter den Zeichen von Zeitlichkeit und Geschichte

Individuelles und kollektives Handeln in der Gegenwart zehrt stets von einem Bezug auf Vergangenes. Ein Heute, das von jeder Vorprägung durch das Gestern freiwäre, ist schlechterdings nicht vorstellbar. Dies bedeutet nicht, dass in der Gegenwart nichts Neues entstehen könnte, aber dieses Neue darf nicht als eine voraussetzungslose *creatio ex nihilo* verstanden werden, sondern wird durch gewordene und bereits gegebene Rahmenbedingungen und Pfadabhängigkeiten erst möglich gemacht. Wo Menschen und Gesellschaften sich reflexiv Auskunft über solches Gewordensein geben, ist von ‚Geschichte‘ die Rede.

Auch für die Selbstdeutungen der Akteure des Algerienkrieges in der Gegenwart spielt der Vergangenheitsbezug eine wichtige Rolle. Aussaresses und Thomas führen beide ihre für sie offensichtlich zentrale biografische Etappe des französischen Widerstandskampfes gegen die Besetzung Frankreichs durch Nazi-Deutschland an. Während Aussaresses im gaullistischen Lager steht, kämpft Thomas bei den kommunistischen Republikanern gegen die deutschen Truppen und die mit ihnen kollaborierenden Kräfte des Vichy-Regimes. Im Rückblick beziehen beide aus diesem Kampf die Genugtuung, damals „auf der richtigen Seite“ gestanden zu haben, indem sie an der Befreiung der französischen Republik von der verbrecherischen Fremdherrschaft mitgewirkt haben. Mit dieser Sicherheit gehen sie in den Algerienkrieg, ohne allerdings zu bemerken, dass sich signifikante Faktoren mittlerweile geändert haben: In Algerien versucht die französische Regierung, ein von vielen in Zweifel gezogenes Kolonialregime mit eklatanten gesellschaftspolitischen Inkohärenzen aufrechtzuerhalten. Die Armee vertritt dort zwar formal die Französische Republik, für welche Thomas und viele andere einst so leidenschaftlich ge-

kämpft hatten, aber ihr Agieren sieht sich selbst nunmehr dem Vorwurf ausgesetzt, den falschen Zwecken zu dienen und deshalb moralisch verwerflich zu sein.

Für Aussaresses scheint dies nicht weiter zum Problem zu werden. Er empfindet keine Skrupel und verlegt sich auf die strikt formal gegebene Kontinuität eines Handelns im Namen des französischen Staates. Für Thomas stellt sich die Lage komplexer dar. Staat, Nation und Republik sind für ihn nicht von vornherein identische Kategorien. Der französische Staat ist als formaler Apparat der transhistorischen Größe einer französischen Nation deren alltagswirksames Instrument. Zentral für Thomas ist aber die politisch-moralische Verfasstheit dieses Staates in Gestalt der auf ganz bestimmte Werte festgelegten Republik. Weil diese Unterscheidungen aber in der alltäglichen Praxis verschwimmen, scheint Thomas in ein Dilemma hineinzustolpern. Im guten Glauben, als Soldat der französischen Armee quasi von selbst auch den Werten der Republik und ihrer praktischen Verwirklichung Vorschub leisten zu können, muss er realisieren, dass dieser Zusammenhang nicht von selbst gegeben ist. Der Kolonialkrieg dient in Wahrheit zu ganz anderen Zwecken als zur weitergehenden Umsetzung der von Thomas so lebendig unterstützten republikanisch-aufklärerischen Werte. Thomas fühlt sich verraten und missbraucht und zieht daraus einen für ihn bitteren, aber realistischen Schluss: Den einmal für richtig eingeschlagenen Handlungsoptionen kann man nicht trauen, Gewissensurteile sind manipulierbar und halten den vielfachen Belastungsproben im geschichtlichen Verlauf oftmals nicht Stand.

Für die Frage nach dem politisch-praktischen Ort der Menschenrechte ergeben sich aus diesen Lektüren einige weiterführende Überlegungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie eng das Erleben einer bestimmten Vergangenheit mit der Bewertung der in der Gegenwart getroffenen Handlungsoptionen verkoppelt sein kann. Mit anderen Worten: Gibt eine „korrekte Vergangenheit“ die Gewähr dafür ab, auch unter gegenwärtigen Herausforderungen einen verlässlichen Kompass für menschenrechtskonformes Handeln zu besitzen? Thomas scheint, wohl eher implizit als explizit, dieser Annahme zu folgen und muss dann erkennen, dass er einer Illusion erlegen ist. Eine weitere, wenn auch ganz anders gelagerte Facette dieser Problematik zeigt sich im deutschen Rechtsverbot der Holocaust-Leugnung. Aufs engste an die geschichtliche Erfahrung des deutschen Volkes mit der faschistischen Diktatur des 20. Jahrhunderts gebunden, werden aus diesem historischen Erbe rechtliche Konsequenzen gezogen, die unabhängig vom geschichtlichen Vorlauf keinen Bestand, etwa vor dem Grundrecht der Meinungsfreiheit, haben könnten. Für die beiden Militärs Aussaresses und Thomas nimmt die Erfahrung der Résistance den Platz einer Meistererzählung ein, die eine vorausgreifende Wirkung auf den erst noch zu verlebenden historischen Prozess ausübt, das darin stattfindende Handeln aber bereits antizipierend pauschal legitimieren soll.

Im Gegensatz zu den lebhaft ins Feld geführten historischen Rekursen der beiden Militärs sucht man bei der Algerierin Ighilahriz solche Reminiszenzen vergeb-

lich. Allenfalls die mikrogeschichtlichen Erinnerungen an die eigene Schulzeit und die familiäre Situation unter französischer Oberhoheit könnten diesen Platz einnehmen. Man stellt unweigerlich die Frage: Stehen geschichtliche Rückversicherungen vor allem im Interesse der herrschenden Kräfte und bedienen tendenziell eher deren Wünsche nach Rechtfertigung? Besser wäre wohl zu formulieren, dass der Rückgriff auf ein geschichtliches Erbe als eine argumentative Ressource bemüht wird, um Situationen zu erklären, die ansonsten nur schwer zu rechtfertigen sind. Aktuelles Handeln in eine Tradition mit langer Vorgeschichte stellen zu können, wirkt bestärkend und wehrt Fragen nach der Zweifelhaftigkeit dieses Tuns zunächst ab. Von der Genealogie zur Apologie ist oft nur ein kurzer Weg. Wenn ein vermeintlicher historischer Vorlauf des eigenen Handelns so offensichtlich ins Feld geführt wird, wie dies in den hier ausgelegten Quellen von den Autoren getan wird, sollte eine Hermeneutik des Verdachts die leitende Auslegungsregel sein. Für die Herausforderung, menschenrechtlich geprägte Werte auch praktisch leben und ihnen gesellschaftlich-politisch Geltung verschaffen zu können, ergibt sich aus diesen Beobachtungen dieses:

Ein Einzelner ist in der Regel damit überfordert, jene Werte, an die er sich durch eigene Erfahrung einmal gebunden hat, unter historisch veränderten Umständen angemessen zu leben und angepasst zu verwirklichen. Ohne Hilfsmittel und unterstützende Strukturen erfährt er sich entweder als Verräter an den eigenen Werten, oder er kommt zum resignierenden Schluss, diese Werte hätten keine Gültigkeit mehr. Das Recht ist ein Instrument, das solche Unterstützung individuellen Strebens leisten soll und kann. Damit entsteht ein Paradox: Die Menschenrechte, die nur aufgrund subjektiver und damit partikularer Erfahrungen formuliert werden können und deren Geltungsgehalt in der Reflexion von Erfahrungen gewonnen wird, können nur als ein abstraktes, überindividuelles Rechtsinstrument wirksam sein. Sie machen die von Einzelnen zu einer bestimmten Zeit, unter bestimmten Umständen erhobenen Geltungsansprüche dingfest. Ihre Formalisierung wirkt als Präzisierung – indem nun auch anderswo und zu anderer Zeit nach den Auswirkungen dieser Ansprüche gefragt werden kann. Es ist die Dialektik von Recht und Erfahrung, die sich hierin zeigt.

7.5 Verkörperungen moralischen Sinns: soziale Praxis

Der Parcours entlang der für die erlebbare Wirksamkeit der Menschenrechte zentralen Stellen in den Berichten von Aussaresses, Thomas und Ighilahriz endet hier. Der mit diesen Lektüren verbundene Anspruch ist strikt exemplarischer Natur. Allerdings war dieser Vorgehensweise eine paradigmatische Funktion zugeschrieben worden: In der Erschließung und Deutung von Praxiszusammenhängen, so die Annahme, sollte ein Bild über die Notwendigkeit, die Reichweite und die Grenzen des Anspruchs der Menschenrechte entstehen. Wenn es stimmt, dass dieser Anspruch

erst im politischen Prozess geformt wird, dann müsste die – zumindest ausschnitt-hafte – Beobachtung dieses Prozesses auch die wirkliche Gestalt menschenrechtlicher Ansprüche zutage fördern, die in so konkreter Weise nicht aus einer rein theoretischen Abstraktion gewonnen werden könnte. In den Ausführungen dieses Kapitels sind die Versuche, auf dieser Spur einen Schritt weiterzukommen, versammelt. Bei solchen Versuchen kann es naturgemäß nicht darum gehen, ein abschließendes, exhaustives Bild zum Verständnis des Menschenrechtsanspruchs zu zeichnen. Andere Praxiszusammenhänge und Prozesse politischen Handelns werden weitere Aspekte und Facetten dieses Anspruchs ans Licht bringen und stellen dann eine notwendige Ergänzung, Erweiterung oder Weiterentwicklung des Profils der Menschenrechte dar.

Nimmt man die eingeschlagene erkenntnistheoretische Option also ernst, zeichnet sich ein verändertes Verständnis auch der Kategorien von Universalität und Partikularität im Bereich menschenrechtlicher Geltung ab. Es sind die im Fokus historischer Erfahrungen zugänglichen partikularen Kontexte, über die alleine Auskunft zu erhalten ist über Gehalt und Profil der unter dem Leitbild der Menschenrechte versammelten moralischen Ansprüche. Mehr noch: Was als eine moralisch-ethische Norm gelten kann, das bildet sich im Prozess einer Praxis nach und nach heraus. Denn erst hier, im Erleben und Erfahren der Formen und des Ausmaßes, der Wege und Sackgassen, der Enttäuschungen und Perspektiven, die bestimmte ideelle Gehalte, zu denen der menschenrechtliche Anspruch gleicher Freiheit zählt, im Prozess der Praxis annehmen können, wird dieser Anspruch zu einer greifbaren Wirklichkeit mit politischer Relevanz. Es findet eine Verkörperung des Anspruchs statt, die diesem wesensnotwendig ist. Das nicht voneinander zu trennende Hineinübersetzen und Herauslesen eines abstrakten Anspruchs in und aus realen historisch-gesellschaftlichen Kontexten ist also der zu beschreitende Weg, um angemessen über die Menschenrechte sprechen zu können. Der hier gewählte historische Ausschnitt hat unterschiedliche Kriterien und Kautelen sichtbar werden lassen, an denen der menschenrechtliche Anspruch seine Form gewinnt.

Es war zu sehen, dass besonders das Erleben von Diskontinuitäten, durch die bisherige Sicherheiten der Existenz brüchig werden, die Frage nach verbindlichen Menschenrechten virulent werden lassen. Das asymmetrische und rechtlich nicht eingebundene Erleben von Gewalt wirft die Frage nach sogenannten „roten Linien“ gesellschaftlich-politischen Handelns auf, die durch die Menschenrechte gezogen werden und einen Bereich unveräußerlichen Schutzes beschreiben. Wo menschliche Näheverhältnisse erlebt werden, können Erfahrungen gemacht werden, die zu einer menschenrechtskonformen sozialen Praxis motivieren. Die menschenrechtlichen Versprechen, so war zu sehen, sind in vielen dringenden Bedarfsfällen in der Regel nicht in ihrer Gesamtheit, sondern nur in einzelner Form oder allenfalls in thematischen Gruppen angefragt (7.1).

Der am Beispiel des französischen Kolonialkriegs beobachtete Ausschnitt historisch-sozialer Praxis offenbart darüber hinaus die Spannungen, die auftreten können, wenn die Verheißungen der Menschenrechte zu Polen individueller und kollektiver Identität werden – wozu sie sich allerdings anbieten. Es drängt sich die Vermutung auf, dass das von Frankreich so offensiv beanspruchte Ideal, eine Menschenrechtsnation zu sein, maßlos überspannt ist, weil die vielfältigen Interessen- und Nutzenkalküle, die in der politischen Steuerung eines Staates stets eine Rolle spielen, in dieser Identitätskonzeption nicht „eingepreist“ sind. Damit werden Erwartungen erzeugt, die nicht eingelöst werden können und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger zu herben Enttäuschungen führen müssen. Der Blick auf unterschiedliche soziale Rollen und gesellschaftliche Verankerungen einzelner Akteure hat gezeigt, dass die Berufung auf die Menschenrechte in unterschiedlicher Funktion erfolgen kann: als Versprechen, zum Zweck rückwirkender Rechtfertigung oder im Dienst der Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Im letzteren Fall ist die politisch-praktisch wirkmächtigste Funktion der Menschenrechte zu erblicken. Eine wirkliche Präventionswirkung geht von den Menschenrechten aber erst aus, wenn diese als ein sanktionsbewehrtes rechtliches Instrument etabliert sind (7.2).

Der erfahrbare Realwert der Menschenrechte bemisst sich darüber hinaus an den Möglichkeiten und Grenzen, die der Freiheit durch kollektive Einbindungen von Individuen gegeben sind. Solche gemeinschaftlichen Bindungen können unterschiedliche Grade und Verbindlichkeiten annehmen. Die Identität von Individuen wird dementsprechend unterschiedlich intensiv durch überindividuelle Instanzen mitgeprägt. Dass durch unterschiedliche Arten kollektiver Einbindung auch voneinander abweichende materiale Vorstellungen menschenrechtlicher Ansprüche vermittelt werden, wird ebenfalls in Rechnung zu stellen sein (7.3).

Schließlich bildet die aktive und bewusste Verortung individueller und kollektiver Akteure innerhalb der zeitlichen Hypostasen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ein für die Wirklichkeit der Menschenrechte zentrales Kriterium. Aus der Erinnerung an Vergangenes kann tiefe Motivation und Inspiration für gegenwärtiges Handeln und die vorausschauende Sorge um die Zukunft bezogen werden, es kann aber auch zur Blockade oder Fehllenkung der Orientierung in der Gegenwart werden, weil man sich nicht in der Lage sieht, die an der Vergangenheit für wertvoll erachteten Aspekte an die Herausforderungen unter veränderten Umständen anzupassen. Auch hier zeigt sich die dialektische Rolle des Rechts: Einerseits nimmt es eine auf den ersten Blick erfahrungsferne Formalisierung menschenrechtlicher Ansprüche vor und wirkt dadurch zwangsläufig abstrakt und realitätsfern. Andererseits ist diese Formalisierung gerade die Voraussetzung dafür, dass in Erfahrungen der Unfreiheit zu unterschiedlichen Zeiten und Momenten mit dem Instrument des Rechts Mechanismen der Befreiung in Bewegung gesetzt werden können. Gewalt, Leid und Zwang wird erst über existierendes Recht als Unrecht identifizierbar (7.4).

Der hier zugrunde gelegte, über paradigmatische Erfahrungszeugnisse vermittelte Ausschnitt des Algerienkrieges wird somit als ein Resonanzraum für die sukzessive Verkörperung des Menschenrechtsanspruchs lesbar. Nicht mehr, aber auch nicht weniger sollten die Lektüren leisten. Eingangs war davon die Rede, soziale Praxis solle in der Funktion eines „Entwicklers“ für den ethisch-moralischen Anspruch betrachtet werden. Der in der Erschließung der autobiografischen Quellen zunächst breit einsetzende literarisch gehaltene Zugang zum historischen Material wurde nunmehr unter menschenrechtsthematischen Gesichtspunkten auch systematisch diskutiert. Aber welches Bild darf man sich unter den getroffenen methodischen Prämissen durch einen solchen „Entwicklungsprozess“ überhaupt erwarten? Die Hoffnung, dass der Blick auf Erfahrungen und soziale Praxis gestochen scharfe normenethische Urteile zutage fördern würde, erfüllt sich ja offensichtlich nicht.

Sobald man sich aber verabschiedet von der trügerischen Erwartung nach abfuhrbaren, überzeitlich gültigen und jederzeit anwendbaren Normen, die einerseits ethischer Natur sind, aber andererseits auch unvermittelt ins positive Recht transferiert werden könnten³⁶⁷, eröffnet sich eine neue Perspektive. Aus der erschließenden Lektüre der hier zugrunde gelegten Erfahrungszeugnisse wird zunächst sichtbar, dass ein moralischer Anspruch in enger Wechselwirkung mit den konkreten Bedingungen eines realen sozialen Kontextes steht. Die soziale Praxis, vor deren Hintergrund die Gestalt des moralischen Anspruchs untersucht wird, bildet überhaupt erst das Vokabular und stellt die „Grammatik“ bereit, in der sich solche Ansprüche äußern können. Wie könnten Ansprüche wie die von Gleichbehandlung oder Freiheit verstanden werden, wenn die Kontexte, in denen Akteure wie Louise Ighilahriz darum kämpfen oder in denen Militärs wie Aussaresse sie eigenmächtig beschneiden, nicht davon erzählen würden? So materialisiert sich ein abstrakter Anspruch und kann als Korrektiv und Bewertungskriterium in der Auslegung und Beurteilung auch anderer Kontexte und Situationen wirksam werden.

Die zugrunde gelegten Bilder sozialer Praxis reflektieren aber auch, welche unterschiedlichen Register es gibt, überhaupt von den ‚Menschenrechten‘ zu sprechen. Es wird sichtbar, dass man den Begriff als Metapher und Sinnbild bestimmter Werthaltungen benutzen kann und dass der Weg zum zeitgenössischen Verständnis der Menschenrechte, in welchem der Rechtscharakter betont und ausgearbeitet wird, Mitte der 1950er-Jahre noch weit ist. Durch diesen Abstand zwischen beiden

367 In einer solchen kurzschlüssigen Verkoppelung einer abstrakten, geschichtsfernen Moral mit dem Recht identifiziert Ernst-Wolfgang Böckenförde die Sackgasse der klassischen katholischen Naturrechtsethik, in die sie bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts manövriert war. Exemplarisch veranschaulicht er dies am politisch-praktischen Verhalten der Kirche und des politischen Katholizismus in der Zwischenkriegszeit. Vgl. ders., *Der deutsche Katholizismus im Jahr 1933. Kirche und demokratisches Ethos*, Herder: Freiburg/Br. u.a., 1988, 63ff. (1963).

Verständnishorizonten, der in den Lektüren immer wieder offenkundig wird, zeigt sich allerdings auch, welche funktionale Leistung von einer rechtlichen Präzisierung menschenrechtlicher Ansprüche ausgehen kann. Auch die Abhängigkeit eines Verständnisses der Menschenrechte von real erlebten institutionellen und gemeinschaftlichen Einbindungen gehört zu den substantiellen Erkenntnissen, die durch die Lektüre sozialer Praxis gewonnen wird. Ein rein theoretischer Zugang kommt in seiner Reflexion über den Nettowert menschenrechtlicher Gehalte zum Stillstand, lange bevor dieser Wert in den Aushandlungs- und Verständigungsprozessen zwischen individuellen und kollektiven Akteuren erst ermittelt werden kann.

Am Ende steht eine für manchen ernüchternde, dafür aber realistische Feststellung: Die Erschließung von moralischer Normativität im Durchgang durch Kontexte sozialer Praxis liefert zwar keinen normenethischen Spickzettel, der eins zu eins im (menschenrechts-)politischen Lobbying eingesetzt werden könnte. Aber nur in einem solchen Vorgehen wächst einem die Chance zu, die so viel zitierten unabgoltene Potentiale der Menschenrechte, die Haupt- und Nebenwege ihrer Realisierung auch wirklich zu erkunden. Das Profil der Menschenrechte kann nicht deduktiv, sondern nur induktiv, in einer auch kritischen Anwendung der „normativen Rekonstruktion“ ihrer Praxis erschlossen werden. Hier zeigt sich, dass vieles, ohne dass dies im Einzelnen ausgeführt wäre, sich der von Axel Honneth umfassend ausgearbeiteten und begründeten Epistemologie einer normativ interessierten Lektüre von Zusammenhängen sozialer Praxis verdankt. Leitend ist bei Honneth der Gedanke, die kritischen Potentiale, die an soziale Praxis angelegt werden, aus deren vorgängiger Rekonstruktion selbst zu gewinnen und nicht von außen zu beziehen:

„In einer solchen ‚rekonstruktiven Kritik‘ werden mithin den gegebenen Institutionen und Praktiken nicht einfach externe Maßstäbe entgegengehalten; vielmehr werden dieselben Maßstäbe, anhand derer jene überhaupt erst aus der Chaotik der sozialen Wirklichkeit herausgehoben wurden, dazu genutzt, um ihnen eine mangelhafte, noch unvollständige Verkörperung der allgemein akzeptierten Werte vorzuhalten.“³⁶⁸

Mit den hier diskutierten Zeugnissen dreier Akteure des Krieges wird ein Blick auf eine dichte soziale Wirklichkeit möglich. Was wäre der Krieg anderes als jene „Chaotik“, von der Honneth spricht?

368 Axel Honneth, *Das Recht der Freiheit. Grundriss einer demokratischen Sittlichkeit*, Suhrkamp: Berlin, 2011, 28. Es ist dem Autor bewusst, dass die grundständige Diskussion des hier vorliegenden Themas vor dem Hintergrund der von Honneth eröffneten Sichtachsen mit diesem Verweis nur als Vorhaben skizziert und noch nicht in der Sache durchgeführt ist.